

## **Satzung über die Entschädigung und Ehrung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretinig-Hauswalde**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), und auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245-265), sowie § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehrentschädigungsverordnung) vom 28.12.1999 (SächsGVBl. Nr. 2 vom 24.02.2000, S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Eurobedingten Änderung von Rechtsverordnungen vom 12.12.2001 (SächsGVBl. Nr. 1 vom 04.01.2002, S. 3 und 5), erlässt die Gemeinde Bretinig-Hauswalde folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung der Funktionsträger**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 €
- (2) Die stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,00 €
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart der freiwilligen Feuerwehr erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €
- (4) Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 €
- (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt im Dezember des laufenden Jahres.

### **§ 2**

#### **Entschädigung bei bestellten Hilfeleistungen**

Bei bestellten Hilfeleistungen auf Rechnungsbasis erhalten die beteiligten Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung von 5,11 € pro Kamerad und Einsatzstunde auf das Kameradschaftskonto der Freiwilligen Feuerwehr.

### **§ 3**

#### **Dienstreisekosten**

Die Erstattung der Dienstreisekosten bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4**

#### **Erfrischungszuschuss**

Bei überdurchschnittlich langen Einsätzen werden nach je 3 Stunden Speisen und Getränke bis 3,00 € pro Einsatzleistenden gewährt.

#### **§ 5**

#### **Jubiläen und Prämien**

Prämien, Jubiläen und andere familiäre Höhepunkte von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, einschließlich Jubiläen anderer Wehren, können auf Antrag aus den Mitteln der Feuerwehr finanziert werden.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretnig-Hauswalde vom 15.06.1992 außer Kraft.

ausgefertigt:

Bretnig-Hauswalde, den 25.10.2005

Prescher  
Bürgermeisterin